

Anschrift:
Gerd Porz
In den Gassen 24
56154 Boppard – Udenhausen
Tel.: 06742/4103
Fax.:06742/804719
Clubhaus:Tel.: 0176 51046726
Bank: SPK Koblenz
KTO: 510 003 05
BLZ: 570 501 20



www.tcnu.de/ info@tcnu.de
Hier schlägt man auf!

Clubnachrichten 01/2013

27. März 2013

Liebe Tennisfreunde,

bald ist es soweit! Nur noch einige, wenige Tage und wir können die kleine gelbe Filzkugel wieder hin und her schlagen. Also: Tennisschuhe putzen und Schläger aus dem Keller holen! Die Plätze werden von der Fa. Gemmer voraussichtlich am Karfreitag hergerichtet.

Natürlich muss unsere schöne Anlage für die Saison noch aus dem Winterschlaf geholt werden.

Näheres unter TOP 2!

Eine gute Nachricht vorweg:

Die Plätze sind trotz des Winterwetters und wegen der guten Betreuung durch unseren **Platzwart Elmar Stoffel** vermutlich ab **Samstagmittag, den 20. April beispielbar.** (nach dem Platzaufbau)

Das Sommertraining wird ab **Montag, 22.April 2013** durch Vereinstrainer Peter Porz auf der Tennisanlage durchgeführt. Die entsprechenden Trainingseinheiten/-zeiten werden den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

TOP 1 :

Erster wichtiger Termin ist unsere

Jahreshauptversammlung
am Freitag, 19.04.2013 im Clubhaus, Beginn 19:30 Uhr

Wir hoffen auf eine rege Beteiligung. Liebe Tennisfreunde, bitte kommt zur JHV, denn das ist eine Veranstaltung für Euch und **der Vorstand wird auch komplett neu gewählt!**

[Die Einladung zur JHV mit der zu ändernden Satzung des TCNU findet Ihr unter Anlage 1 bzw. 2!](#)

**TOP 2:
Zweiter wichtiger Termin ist die**

**Frühjahrsinstandsetzung am Samstag, dem 20. April 2013 ab 10:00 Uhr
(Es können die ersten Arbeitsstunden abgebaut werden!)**

Dieses Jahr steht unter anderem an:

- Abstrahlen der Terrasse, Putzen des Clubhauses
- Herrichten + Streichen des Geräteschuppens, Bänke auf den Plätzen
- Aufhängen der Werbebanner, Altsandverteilung
- Säubern der Tennisanlage und vieles mehr!

Es wäre toll, wenn jemand eine lange Leiter, Kärcher uvm. Mitbringen könnte !!

**TOP 3:
Dritter wichtiger Termin ist**

**"Deutschland spielt Tennis" und damit die offizielle Saisonöffnung findet am
Sonntag, 28. April ab 14,00Uhr statt.**

Mit einem „Tag der offenen Tür“, wollen wir die Saison gemeinsam beginnen!
Damit wird auch die Veranstaltungsreihe „Sonnige Unterrose!“ offiziell eröffnet.

BITTE UNBEDINGT VORMERKEN! Eine besondere **EINLADUNG** erfolgt zeitnah!

Anlage 1: Einladung zur JHV

Einladung
zur
ordentlichen Jahreshauptversammlung

**am Freitag, den 19.04.2013 im Clubhaus am Tennisgelände!
Beginn: 19.30 Uhr**

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2: Bericht des Vorsitzenden
- TOP 3: Bericht des Sport- und Jugendwartes
- TOP 4: Bericht des Schriftführers
- TOP 5: Bericht der Kassiererin
- TOP 6: Bericht der Kassenprüfer
- TOP 7: Neuwahl des Vorstandes (Vorsitzender, stellv.
Vorsitzende/Kassiererin/Schriftführer/ Sport- und Jugendwart/
2-3 Beisitzer(innen)
Neuwahl eines Kassenprüfers
- TOP 8: Finanzen: Haushaltsvoranschlag 2013
- TOP 9: Satzungsänderungen (siehe **Anlage 2**)
- TOP 10: Termine / Sonstiges

Wir freuen uns auf hoffentlich viele Teilnehmer!

Mit sportlichem Gruß

Der Vorstand

gez. Gerd Porz (Vorsitzender)

Anlage 2: Satzungsänderungen

Tennisclub (TC) Nörtershausen/Udenhausen e.V. 1980

Satzung (Stand: 19.04.2012)

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der am 13. Oktober 1980 in Löffelried gegründete Tennisverein TV Thurant Pfaffenheck e.V. 1980 führt seit dem 22.10.2002 den Namen

„TENNISCLUB (TC) Nörtershausen/Udenhausen e.V. 1980.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Nörtershausen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nr. 2223 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung, die Pflege und die Förderung des Tennissports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils geltende Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Eine besondere Aufgabe des Vereins ist die Jugendpflege.

§ 3 Aufnahme

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme ist schriftlich oder per elektronischer Post beim Vorstand zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen von SchülerInnen und Jugendlichen ist das schriftlich erklärte Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Aufnahmeverweigerung durch den Vorstand kann ein Mitglied Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheiden soll.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen (oder per elektronischer Post versandten) Bestätigung und der Übersendung der Satzung durch den Vorstand. Über die Ablehnung erfolgt eine entsprechende schriftliche (oder per elektronischer Post versandte) Benachrichtigung. Jedes neu aufgenommene Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 – 79 BGB.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder, die vom vollendeten 18. Lebensjahr an aktives und passives Wahlrecht besitzen;

- passive Mitglieder, die vom vollendeten 18. Lebensjahr an aktives und passives Wahlrecht besitzen und die Arbeit des Vereins fördern, sich jedoch nicht regelmäßig am Sportbetrieb oder an Wettkämpfen betätigen.
- jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, die kein aktives und passives Wahlrecht besitzen.
- Ehrenmitglieder, die vom vollendeten 18. Lebensjahr an aktives und passives Wahlrecht besitzen und die durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich um den Verein und den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per elektronischer Post an den Vorstand zu richten und muss für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. Oktober erfolgen.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei schuldhafter Schädigung des Vereins möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes im Ausschlussverfahren.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Beitrages und eine erforderliche Aufnahmegebühr wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1.4. zu entrichten.

Bei einem Beitragsrückstand mit 1 Jahresbeitrag von 3 Monaten und nach Verstreichen einer schriftlich unter Hinweis auf die Folgen der Einleitung eines Ausschlussverfahrens zu setzenden Nachfrist von 1 Monat – ohne dass der gesamte Rückstand ausgeglichen ist – wird das Ausschlussverfahren eingeleitet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Vorstand

zu a)

Oberstes Organ ist die **Jahreshauptversammlung (JHV)**.

Die Einberufung der JHV erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

Die JHV entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 5 Tage vorher dem Vorstand schriftlich oder per elektronischer Post vorgelegt haben. Dringlichkeitsanträge können nur „vor Eintritt in die Tagesordnung“ gestellt werden und bedürfen der Zustimmung der JHV. Falls ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied bei Vorstandswahlen bzw. sonstigen Personenwahlen geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Im übrigen kann die JHV beschließen, dass die Vorstandswahlen als Blockwahl stattfinden, sofern für jedes Vorstandsamt nur ein Kandidat zur Wahl steht.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die JHV findet zu Beginn eines jeden Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl des Vorstandes auf 2 Jahre oder bis ein Nachfolger gewählt ist.
- c) Kassenprüferwahl auf 2 Jahre, wobei die Amtszeiten versetzt laufen.
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.

zu b)

Mitgliederversammlungen können neben der JHV durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen und begründet haben.

zu c)

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Der Vorstand besteht aus:

Der/dem 1. Vorsitzenden;
der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem Sportwart(in),
der/dem Kassenwart(in),
der/dem Schriftführer(in),
der/dem Jugendwart(in) und

2 oder 3 Besitzer(innen)
(die entsprechende Festlegung trifft die JHV).

Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/(die) Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein(e)/ihre Stellvertreter(in). Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte. Vermögensrechtliche Leistungen, die Geldausgaben des Vereins über 500€ bedingen, bedürfen der Genehmigung von 2 Zeichnungsberechtigten – Zeichnungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.

Im übrigen können in eiligen Fällen Aufträge vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist möglichst in der nächsten Vorstandssitzung nachzuholen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

Eine Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet bei Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds.

Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand bestimmte Ordnungen beschließen. Sie können bestehen aus Spielordnung, Platzordnung, Ranglistenordnung, Clubhausordnung o.ä. Für die Einhaltung der Ordnungen ist der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person im zugewiesenen Rahmen weisungsberechtigt.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit an die Ortsgemeinde Nörtershausen.